



Beschlussvorlage 2014/177	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Herr Holger Grünaug

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	24.07.2014	öffentlich

Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Friedberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende

Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg „Stadtwerke Friedberg“

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg „Stadtwerke Friedberg“ in der Fassung vom 22.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:
 - „4. Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD sowie für alle weiteren Personalentscheidungen aller Beamten und Beschäftigten. Für geringfügig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte, für die kein Tarifvertrag gilt, ist ebenfalls die Werkleitung zuständig.“
2. Nach § 4 Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:
 - „5. Die Werkleitung ist zuständig für die Vergabe von Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 45.000,-- € erhöhen.“
3. In § 4 wird die bisherige Ziffer 5 zur neuen Ziffer 6.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



4. In § 4 wird die bisherige Ziffer 6 zur neuen Ziffer 7.
5. In § 5 Abs. 3 Ziffer 3.2 wird die Zahl „15.000,-- €“ durch die Zahl „45.000,-- €“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 Ziffer 3.3 wird die Zahl „10.000,-- €“ durch die Zahl „22.500,-- €“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 3 Ziffer 3.4 wird die Zahl „30.000,-- €“ durch die Zahl „90.000,-- €“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 3 Ziffer 3.6 wird die Zahl „75.000,-- €“ durch die Zahl „90.000,-- €“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 3 Ziffer 3.7 wird die Zahl „6.000,-- €“ durch die Zahl „9.000,-- €“ und die Zahl „25.000,--€“ durch die Zahl „45.000,-- €“ ersetzt.
10. § 5 Abs. 3 Ziffer 3.8 erhält folgende neue Fassung:
„3.8 Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 90.000,-- € im Einzelfall beträgt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.“
11. § 5 Abs. 3 Ziffer 3.9 erhält folgende neue Fassung:
„3.9 Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten der Besoldungsgruppen A 9 mit A 12 und bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit 12 TVöD sowie die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamten der Besoldungsgruppen A 1 mit A 12 und bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 mit 12 TVöD.“
12. § 5 Abs. 3 Ziffer 3.12 erhält folgende neue Fassung:
„3.12 Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren gegen Beitrags- und Gebührenbescheide (§ 72 VwGO), soweit der festgesetzte Beitrag oder die festgesetzte Gebühr im Einzelfall über 90.000,-- € beträgt sowie bei Rechtsbehelfen gegen sonstige Bescheide, soweit es sich um grundsätzliche oder bedeutende Angelegenheiten handelt.“
13. § 6 Abs. 1 Ziffer 1.4 erhält folgende neue Fassung:
„1.4 Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung, Gewährung von Altersteilzeit und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 und bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD.“
14. In § 6 Abs. 1 Ziffer 1.9 wird die Zahl „300.000,-- €“ durch die Zahl „900.000,-- €“ ersetzt.
15. In § 6 Abs. 1 Ziffer 1.10 wird die Zahl „750.000,-- €“ durch die Zahl „900.000,-- €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Friedberg, den
Stadt Friedberg



Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 in den Beratungen zur Geschäftsordnung 2014/2020 die Zuständigkeiten im Finanz- und Personalbereich zwischen dem Ersten Bürgermeister sowie den Ausschüssen und dem Stadtrat neu geregelt. Die Regelungen der Geschäftsordnung sind bisher stets inhaltsgleich in die Betriebssatzung der Stadtwerke Friedberg übernommen worden. Die Werkleitung schlägt vor, für die anstehende Wahlperiode dies in gleicher Weise fortzuführen.

Für die Anpassung ist der Erlass einer Änderungssatzung erforderlich. Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.07.2014 den von der Werkleitung vorgetragenen Änderungen zugestimmt und dem Stadtrat eine entsprechende Satzungsänderung empfohlen.

In der Vorlage an den Werkausschuss war versehentlich die nun in der Änderungssatzung enthaltene Änderung in § 6 Abs. 1 Ziffer 1.9 (Abgrenzung der Zuständigkeit für Grundstücksangelegenheiten zwischen dem Werkausschuss und dem Stadtrat) nicht eingetragen. Die vorgeschlagene Abgrenzung entspricht inhaltlich vollständig der Abgrenzung zwischen Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat bei der Stadt Friedberg aus der Geschäftsordnung.

In der Anlage ist die Betriebssatzung der Stadtwerke Friedberg in der bislang gültigen Fassung der vorgeschlagenen neuen Fassung gegenübergestellt.